

### Personalnachrichten.

#### Gestorben:

am 15. November im 69. Lebensjahre der Buchhändler **Wilhelm Dierig**, Inhaber der Firma Dierig & Siemens in Berlin.

Der Verstorbene, aus Waldenburg i. Schl. stammend, gründete im November 1879 in Berlin in der Nähe des Hadeschen Marktes eine Sortimentsbuchhandlung unter der Firma seines Namens. Mit dem am 1. Juli 1882 erfolgten Eintritt seines Freundes G. Siemens als Teilhaber wurde die Firma in Dierig & Siemens geändert. Nach dem Ausscheiden des Teilhabers am 1. Juli 1891 führte W. Dierig das Geschäft allein weiter und hat es durch Umsicht und rastlosen Fleiß zu schönen Erfolgen geführt. Mit ihm ist ein tüchtiger, berufsfreudiger Buchhändler dahingegangen, ein pflichtgetreuer Mensch von lauterem Charakter und liebenswürdigem Wesen, dessen Andenken bei allen, die ihm im Leben nähergetreten sind, fortleben wird.

### Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

#### Der Buchdrucker und die Übertragungsdruckverfahren.

Unter dieser Überschrift werden in einem Artikel in der Papierzeitung Nr. 121, 1921 sechs Fragen aufgeworfen, in der Richtung, ob es zulässig sei, daß neue Auflagen von Buchdruckwerken durch Übertragungsdruckverfahren hergestellt werden, ohne daß der Buchdrucker, der Satz und Druck der ersten Auflage geliefert hat, um seine Zustimmung angegangen wird. Es wird gefragt, ob Übertragungsdruck ausgeführt werden dürfe, wenn der erste Buchdrucker zum Teil eigene, im Handel nicht käufliche Schriften oder Zierstücke usw. angewendet oder besondere geistige Arbeit auf die künstlerische oder besonders zweckmäßige Gestaltung des Druckwerkes verwandt habe. Ferner wird gefragt, ob der ursprüngliche Buchdrucker verlangen könne, daß ihm auch der Druck mittels eines Übertragungsdruckverfahrens selbst dann übertragen werde, wenn er ein solches nicht selbst ausführen kann, er also nur eine Vermittlerrolle einnehmen würde, und ob der ursprüngliche Buchdrucker sich gegen einen Nachdruck durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Druckwerk schützen könne, und wie die Druckfirma beim Übertragungsdruck lauten müsse, damit der Buchdrucker keinen Schaden erleide. Zu diesen Ausführungen des Verfassers nimmt die Schriftleitung der Papierzeitung in einer Anmerkung Stellung, in der gesagt wird, daß sie und ein befragter Urheberrechtlicher Sachverständiger einen Revers für geboten hält, der den Verleger verpflichte, spätere Übertragungsdruckauslagen nicht oder nur gegen eine Entschädigung herstellen zu lassen. Es wird noch angeführt, daß das um so mehr geboten sei, als das Reichsgericht zu Unrecht die rein typographische Anordnung und Ausgestaltung eines Buches nicht als schutzfähig ansähe.

Hierzu möchte der Unterzeichnete, der sowohl Buchdrucker als Übertragungsdrucker ist, sich einige Bemerkungen gestatten. Zunächst dürfte zu beachten sein, daß Übertragungsdruck-Aufträge bisher ausnahmslos wohl nur von dem Verleger des Originaldruckwerkes erteilt worden sind, der zumeist auch die Ausstattung des Druckwerkes bestimmt haben wird, sodas dem Buchdrucker kaum urheberrechtlicher Anspruch bezüglich der Ausstattung zustehen wird, selbst wenn der Drucker eigene Schriften oder Zierat verwendet hat, denn derartige Schriften usw. werden vom Drucker nicht ausschließlich für ein einzelnes Druckwerk hergestellt oder beschafft, sondern der Drucker verwendet sie beliebig für seine Erzeugnisse. Das gleiche wird von der geistigen Arbeit betreffs künstlerischer oder besonders zweckmäßiger Ausgestaltung gesagt werden können, zumal da auch das Reichsgericht so urteilt. Es scheint also nicht zweifelhaft, daß der Verleger eines Druckwerkes das Recht hat, einen Neudruck durch ein Übertragungsdruckverfahren ausführen zu lassen, ohne daß er dabei Rücksichten auf den ursprünglichen Buchdrucker zu nehmen braucht.

Damit würde also auch der Anspruch des Buchdruckers auf Ausführung oder Vermittlung des Übertragungsdruckes hinfällig, und selbst ein aufgedruckter Vorbehalt wird daran nichts ändern, schon weil es ausgeschlossen erscheinen muß, daß der Verleger dem Buchdrucker gestatten würde, einen solchen anzubringen.

Wie schon gesagt, wird vorausgesetzt, daß der Verleger des Druckwerkes selbst eine Übertragungsdruck-Auslage bestellt, denn es wird davon ausgegangen, daß nicht dem Buchdrucker, sondern dem Verleger das Eigentumsrecht an der Ausstattung zusteht, das er mit Bezahlung der Druckrechnung erworben hat. Dieses Recht hat der Verleger auch bei Werken, die »frei« sind, deren geistiger Inhalt also keinem Ur-

heberrechtsschutz mehr unterliegt. Demnach ist es selbstverständlich, daß eine Ausgabe eines »frei« gewordenen Urhebers von einem andern Verleger weder mittels eines Übertragungsdruckverfahrens noch in anderer Weise genau nachgeahmt wiedergegeben werden darf, selbst wenn dabei kein besonderer Nachdruck in Betracht kommt.

Leipzig.

Otto Säuberlich.

#### „Zur Notlage des Buchhandels im Saargebiet.“

(Siehe auch Bbl. Nr. 260 u. 262.)

In letzter Zeit ist öfters in dieser Rubrik vom Saargebiet und seiner bedrängten Lage die Rede gewesen. Jeder deutsche Mann müßte längst durch die Presse erfahren haben, welchen Kampf das kleine ferndeutsche Land, dank dem Versailler Diktat, gegen welsche Macht und Dücke auszufechten hat. In allen Berufszweigen der Industrie und des Handels hat man Verständnis für die Lage des Kaufmanns im Saargebiet und für seine kulturelle Tätigkeit, nur der Buchhandel, der berufene Vertreter deutscher Kultur und Sitte, steht abseits. Das deutsche Sortiment im Saarland kämpft einen verzweifelten Kampf für den deutschen Gedanken und findet bei dem »deutschen« Verlegern herzlich wenig Anerkennung. Ohne von jemand materielle Opfer zu verlangen, möchte ich einen praktischen Vorschlag machen: Alle Sendungen nach dem Saargebiet werden von dem französischen Zoll mit statist. Gebühren belegt, die in Franken gezahlt werden müssen. So kostet ein 5-Kilo-Paket — 65 Frcs. = 14.30 Mark, ein 10-Kilo-Paket — 90 Frcs. = 19.80 Mark (nach dem heutigen Valutastande von 1 Frc. = 22 Mark gerechnet.) Ich bitte alle Verleger, Vorkaufmänner und wen es sonst angeht, nach Möglichkeit nur unter Kreuzband zu expedieren, denn diese kommen ohne Gebühren herein. Frachtsendungen wolle man nur frankiert absenden und den Betrag in Rechnung setzen, da die deutsche Fracht durch 3 dividiert und mit dem jeweiligen Tageskurs multipliziert wird. Beträgt z. B. die deutsche Fracht 100 Mark = 33 Frcs., dann kommt beim Tageskurs — 22 — die enorme Summe von 726 Mark heraus. Versendet der deutsche Verleger nach meinem Vorschlage, so spart er uns in diesem Falle sage und schreibe 626 Mark. Ich bitte, dies doch zu berücksichtigen und, wenn möglich, für das Saargebiet verpackungsfrei zu liefern. Der Lebensunterhalt ist hier entsetzlich teuer. Kostet doch ein Pfund Butter 80 Mark und die Kohle, das Hauptprodukt des Saargebiets, pro Zentner 4.40 Frcs. = 88 Mark. Dies nur als Beispiel für unsere wirtschaftliche Not. Hoffentlich fallen meine Anregungen auf fruchtbaren Boden! »Gedenket des gefährdeten Deutschtums an der Saar!«

Reunkirchen (Saar).

Willy Schubert,  
i. H. P. Schubert.

#### Zur Lage des Buchhandels.

Während wir uns herumstritten, ob uns 35, 40 oder 50% Rabatt genügen, also wegen 15%, steht das deutsche Wirtschaftsleben vor dem Zusammenbruche. Die Mark hat im Auslande einen Tiefstand, wie er vor 14 Tagen noch als lächerlich bezeichnet worden wäre. Die Folge davon müssen große Preissteigerungen sein. Am Rande dieses Abgrundes sei besonders dem deutschen Verleger empfohlen, Kaufmann zu werden, nicht mit Preiserhöhungen solange zu warten wie 1917, bis alle Vorräte ausverkauft sind. Tritt dies nicht ein, so werden Sortimentler und Verleger am 24. Dezember ihr wertvolles Lager los sein und dafür wertlose Papiermark haben, für die man keinen Pfifferling bekommt.

Schw.

#### Angabe der Ausland-Bedingungen.

Es ist unbedingt nötig, daß die deutschen Verleger auf jedem Prospekt und in jedem Katalog die Bedingungen, unter denen die angezeigten Bücher nach dem Auslande geliefert werden, angeben; denn für den Sortiments-Buchhändler ist es bei der großen Verschiedenheit, zu der jetzt die einzelnen Verleger liefern, unmöglich, den Auslandspreis eines Buches zu bestimmen. Will er sich nun für ein Werk verwenden oder auch nur einem einzelnen Kunden den Auslandspreis angeben, so kann er dies genau nur nach nochmaliger Anfrage tun, die ja mit Zeit- und Geldverlust verbunden ist. Auch bei Börsenblatt-Anzeigen wäre eine Bekanntgabe dieser Bedingungen sehr erwünscht. Für den Sortimentler ist es ja bei dem dauernden Wechsel der Lieferungsbedingungen nicht möglich, auf dem laufenden zu bleiben. Mit der Erfüllung dieser Bitte wäre sicher vielen Sortimentern und ausländischen Bücherkäufern gedient, und dem Verlags- wie auch dem Sortimentsbuchhandel könnten manche Unkosten erspart werden. S.